

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates“

(COM(2016) 468 final - 2016/0225 COD)

(2017/C 125/05)

Berichtersteller: **Christian MOOS**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 7.9.2016 Europäisches Parlament, 12.9.2016
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	10.1.2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	25.1.2017
Plenartagung Nr.	522
Ergebnis der Abstimmung	177/8/9
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der EWSA

1.1 spricht sich für eine echte gemeinsame Asylpolitik unter Beachtung der europäischen Werte aus. Er begrüßt die Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union;

1.2 ruft die Union zu mehr Verantwortungsübernahme gegenüber international Schutzbedürftigen, zu größeren Aufnahmeanstrengungen als bisher und zu mehr Solidarität mit Drittstaaten, aber auch mit EU-Mitgliedstaaten wie Griechenland in der Flüchtlingsfrage auf;

1.3 unterstreicht seine Forderung, robuste Integrationssysteme in den Mitgliedstaaten aufzubauen;

1.4 fordert, dass sich die gemeinsamen Kriterien für die Neuansiedlung hauptsächlich nach der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und nicht nur nach der wirksamen Zusammenarbeit des Drittstaates in Asylfragen richten sowie dass sie diskriminierungsfrei sind;

1.5 hält die Anwendung von Konzepten des „ersten Asylstaates“ und des „sicheren Drittstaates“ aufgrund der aktuell unsicheren und instabilen Lage in betroffenen Drittstaaten und Regionen für fragwürdig. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Erklärung EU-Türkei in der derzeitigen Situation von größter Bedeutung ist. Es liegt im Interesse sowohl der EU als auch der Türkei, dass die Umsetzung der Menschenrechte überwacht wird;

1.6 fordert, das Neuansiedlungsprogramm von Partnerschaftsabkommen zu entkoppeln, die darauf abzielen, Drittländer zur Fluchtverhinderung zu gewinnen, da dies die Gefahr birgt, dass internationales Recht missachtet und Grundrechte verletzt werden; betont, dass weder Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften mit Drittstaaten oder noch Entwicklungshilfe generell durch Rückführungs- oder andere ähnliche Kooperationsabkommen mit Drittstaaten bedingt sein dürfen;

1.7 fordert eine Schlüsselrolle für den UNHCR bei der Identifizierung von neu anzusiedelnden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und stellt Sonderrechte bei der Auswahl für Drittstaaten infrage;

1.8 begrüßt die Hervorhebung der Schutzbedürftigkeit von Frauen sowie Kindern und Jugendlichen, erachtet jedoch die Kategorie „sozioökonomisch benachteiligte Personen“ als kritisch. Durch die Vermischung von verschiedenen legalen Einreisewegen im Vorschlag der Kommission besteht generell die Gefahr, dass die Qualität und Quantität von Neuansiedlungen darunter leidet;

1.9 stellt angesichts der Genfer Konvention von 1951 (GFK) den pauschalen Ausschluss von Personen infrage, die sich in den fünf Jahren vor der Neuansiedlung irregulär im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten haben oder eingereist sind bzw. einen Einreiseversuch unternommen haben, sowie von Personen, die die Mitgliedstaaten fünf Jahre vor der Neuansiedlung abgelehnt haben, obwohl sonst die Zulassungskriterien auf die Personen zutreffen;

1.10 betont, dass das Recht auf Asyl nicht durch Neuansiedlungen angetastet werden darf. Generell muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Grundrechte nach der GFK, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet ist;

1.11 spricht sich bei der Festlegung der jährlichen Zahl der neu anzusiedelnden Personen für ambitionierte Ziele aus und empfiehlt, die vom Hochrangigen Ausschuss festzulegende Anzahl als Mindestzahl zu definieren;

1.12 erwartet seine Beteiligung am einzusetzenden Hochrangigen Ausschuss für Neuansiedlung;

1.13 empfiehlt auch eine ständige Beteiligung des UNHCR am Hochrangigen Ausschuss für Neuansiedlung. Generell besteht im Vorschlag der Kommission Unklarheit darüber, wie und mit welchen Verfahren internationale Schutzbedürftige identifiziert werden — durch den UNHCR oder die Mitgliedstaaten — sowie welche Rolle die EU-Agentur für Asyl in diesen Verfahren einnehmen wird;

1.14 spricht sich für die Prüfung komplementärer alternativer Aufnahme- und Finanzierungsprogramme nach dem Vorbild des kanadischen „Private Sponsorship Program“⁽¹⁾ aus. Ein EU-Neuansiedlungsrahmen kann generell von der Institutionalisierung eines Drei-Parteien-Ansatzes, der Mitgliedstaaten, den UNHCR sowie private/zivilgesellschaftliche Akteure inkludiert, profitieren. Dies darf aber die Qualität und Quantität der Neuansiedlung nicht beeinträchtigen; fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft über Neuansiedlungspläne angemessen informiert wird und bei ihrer Beteiligung am Prozess Unterstützung erhält;

1.15 empfiehlt eine stärkere institutionelle Präsenz der EU und ihrer Mitgliedstaaten in besonders belasteten Herkunfts- und Transitländern und diese durch Aufbau von Kapazitäten für Aufnahme und Schutz vor Ort zu entlasten.

2. Bewertung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

2.1 Neuansiedlungsrahmen der Union

2.1.1 Der EWSA begrüßt die Neuansiedlung von international Schutzbedürftigen in der Union. Der EWSA unterstreicht wie in seiner Stellungnahme zur Europäischen Migrationsagenda⁽²⁾ die Forderung, flankierend zur Neuansiedlung robuste Integrationssysteme in den Mitgliedstaaten aufzubauen, den Arbeitsmarktzugang, die Anerkennung von Qualifikationen und die Berufs- und Sprachausbildung zu ermöglichen.

2.1.2 Der EWSA unterstützt die Maßnahmen zur frühzeitigen, wirksamen und erfolgreichen Integration von neu angesiedelten Personen im Rahmen des am 7. Juni 2016 vorgelegten *Aktionsplans für die Integration von Drittstaatsangehörigen*⁽³⁾. Diese Maßnahmen stehen aber im Widerspruch zum subsidiären Schutzstatus, da die Mitgliedstaaten den Schutzstatus einer Person erneut überprüfen müssen und dabei die Flüchtlingseigenschaft dieser Person gegebenenfalls nicht anerkennen. Damit droht einer international schutzbedürftigen Person die Abschiebung bzw. Rückführung in den Drittstaat oder Herkunftsland.

⁽¹⁾ <http://www.cic.gc.ca/english/resources/publications/ref-sponsor/>.

⁽²⁾ ABl. C 71 vom 24.2.2016, S. 46.

⁽³⁾ COM(2016) 377 final.

2.2 Regionen oder Drittstaaten, aus denen eine Neuansiedlung vorgenommen werden soll

2.2.1 Der EWSA unterstützt die in den Artikeln 7 und 8 festgelegte Flexibilität bei der Bestimmung gemeinsamer Kriterien für die Auswahl von Regionen oder Drittstaaten, aus denen die Neuansiedlung erfolgen soll. Diese sollten aber nicht zu exklusiv sein und nicht von der Wirksamkeit der Zusammenarbeit des Drittstaats oder der Region im Bereich Migration und Asyl abhängen, sondern vielmehr von der Schutzbedürftigkeit der Personen. Der EWSA lehnt jegliche Diskriminierung aufgrund der Fluchtroute oder des Herkunftslandes wie auch aufgrund von Ethnie oder Religion (Artikel 3 der GFK) ab.

2.2.2 Bezüglich der Schaffung der Voraussetzungen für die Anwendung der Konzepte des „ersten Asylstaates“ und des „sicheren Drittstaates“ bei der Rückführung von Asylbewerbern führte der EWSA bereits in seiner Stellungnahme zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten⁽⁴⁾ an, dass es für eine inklusive Liste noch zu früh ist und man sich auf eine Liste sicherer Herkunftsländer schließlich auf Basis gemeinsamer Kriterien wie in der Richtlinie 2013/32/EU einigen muss und für die Bewertung eines Landes spezifische, praxisbezogene und präzise Indikatoren insbesondere aus Quellen des UNHCR, des EASO, des Europarates, des EGMR und anderer Menschenrechtsorganisationen heranzuziehen sind. Der EWSA mahnt an, dass diese Konzepte keinesfalls für Länder gelten dürfen, in denen gegen Menschenrechte und rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen wird. Darüber hinaus kann ein Drittstaat nur dann als „sicher“ gelten, wenn sichergestellt ist, dass das Land dem Grundsatz der Nichtzurückweisung Folge leistet und generell die GFK, das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 zur Rechtsstellung der Flüchtlinge und andere relevante Verträge vollständig anerkannt hat und umsetzt.

2.2.3 Aus Sicht des EWSA versucht die Union aber durch diese Partnerschaften die Flüchtlingsproblematik und ihre Verantwortung für Schutz suchende Personen auf Drittstaaten zu verlagern und diese durch materielle Anreize dazu zu bringen, Schutzsuchende an ihren Außengrenzen aufzuhalten. In diesem Sinne ist auch die durch neue Abkommen verstärkte Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die sich irregulär im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu hinterfragen. Anstrengungen zur Senkung der Flüchtlingszahlen bergen die Gefahr, dass Drittländer unter Missachtung der Zurückweisungsverbote der Charta, der GFK und der EMRK an ihren Grenzen neu ankommende Schutzsuchende aufhalten, abweisen oder abschieben. Der EWSA fordert daher eine strikte Anwendung der Grundsätze des Völkerrechts und die Schaffung wirksamer Kontrollmechanismen.

2.3 Kriterien zur Bestimmung von Regionen oder Drittstaaten, aus denen die Neuansiedlung erfolgen soll (Artikel 4)

2.3.1 Der EWSA fordert eine Entkopplung des Neuansiedlungsprogramms von Partnerschaftsabkommen, daher ist der Teilsatz in Artikel 4 Buchstabe a („und jede Weiterreise dieser Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten“) zu streichen. Aus Sicht des EWSA stellen die Kriterien in Artikel 4 Buchstabe c und d (mit Ausnahme von iii) das Recht auf Asyl und den Schutz vor Zurückweisung nach den Artikeln 18 und 19 der Charta infrage und müssen daher ebenfalls gestrichen werden.

2.3.2 Der EWSA fordert im Einklang mit dem UNHCR, dass für Rückübernahmeverkehrungen sichergestellt sein muss, dass der Drittstaat oder die Region die GFK vollständig anerkannt hat und umsetzt, sodass der Zugang zu einem Verfahren, in dem ein Antrag auf Schutz nach der GFK geprüft wird, gewährleistet ist.

2.3.3 Der EWSA stellt mit Besorgnis fest, dass der Rückführungsmechanismus im Rahmen der Erklärung EU-Türkei die errichteten „Hot Spots“ zu Inhaftierungsanstalten umwandeln könnte. Dies wäre ein Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung (Artikel 5 EMRK, Artikel 6 der Charta). Der EWSA ist daher bestürzt über die Festsetzungen und Rückführungen im Rahmen der Erklärung EU-Türkei und vertritt die Auffassung, dass der jetzige Rückführungsmechanismus dringend überarbeitet werden muss, um im Rahmen dieser Erklärung sowie im Rahmen neuer Partnerschaftsabkommen einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.

2.3.4 Der EWSA befürwortet grundsätzlich eine Intensivierung diplomatischer Beziehungen sowie finanzielle und technische Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften mit Drittstaaten wie den Aufbau von Kapazitäten vor Ort für die Aufnahme und den Schutz von international schutzbedürftigen Personen, die der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik in den Drittstaaten und Regionen dienen. Diese müssen mit der GFK, EMRK und Charta vereinbar sein. Maßnahmen im Rahmen von Neuansiedlungen oder generell Entwicklungshilfe dürfen nicht durch Rückführungs- oder andere ähnliche Kooperationsabkommen mit Drittstaaten bedingt sein, da sie dem humanitären Zweck dieser Maßnahmen zuwiderlaufen.

⁽⁴⁾ ABl. C 71 vom 24.2.2016, S. 82.

2.4 Zulassungskriterien (Artikel 5)

2.4.1 Der EWSA begrüßt die besondere Hervorhebung der Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen sowie Kindern und Jugendlichen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, und die Einbindung von Personen mit familiären Bindungen als Erweiterung der klassischen Neuansiedlungskategorien. Insbesondere die Sorge um die Familieneinheit der Personen befürwortet der EWSA, in der auch dem Fall von Geschwistern als „Familienangehörige“ Rechnung getragen wird. Diese dürfen aber nur dann greifen, wenn dies durch bestehende Maßnahmen der Familienzusammenführung wie der Richtlinie über die Familienzusammenführung von 2003 nicht möglich ist. Der EWSA unterstreicht die Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die auch unbeschadet der Buchstaben a, b, c und d gelten sollten.

2.4.2 Der EWSA erachtet jedoch die Erweiterung der Kategorien um „sozioökonomisch benachteiligte Personen“ als kritisch, wenn es sich dabei um Personen handelt, die entweder ein niedriges Einkommen, niedrigen beruflichen Status oder niedrige Schulbildung etc. haben. Diese Kategorie erfordert keinen Schutz im Sinne der GFK und könnte zur Diskriminierung von international Schutzbedürftigen führen. Hierfür müssen aber unbedingt andere legale Einreisewege und Maßnahmen geschaffen werden, die nach der Schutzbedürftigkeit sozioökonomisch benachteiligter Personen ausgerichtet sind.

2.4.3 Generell legt der EWSA nahe, die seit Langem bestehenden Zuerkennungskriterien des UNHCR zu übernehmen und dadurch seine zentrale Rolle bei der Identifizierung von international Schutzbedürftigen zu stärken.

2.5 Ausschlussgründe (Artikel 6)

2.5.1 Der EWSA lehnt den pauschalen Ausschluss von Personen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und f ab, da er im Widerspruch zum Grundrecht auf Asyl steht. Beide Buchstaben müssen gestrichen werden, um damit die Integrität und Glaubwürdigkeit der Institution Asyl zu wahren.

2.5.2 Es muss außerdem sichergestellt werden, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c nur gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit angewandt wird. Zudem ist bei den Zulassungs- wie auch Ausschlussgründen von vagen Begrifflichkeiten und Phrasen wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a.ii, „eine schwere Straftat begangen haben“, aufgrund unterschiedlicher Rechtsrahmen und -auslegung von Staaten abzusehen oder diese zu konkretisieren.

2.5.3 Beim fakultativen Ausschlussgrund (Artikel 6 Absatz 2), nach dem Mitgliedstaaten die Neuansiedlung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen verweigern können, wenn „auf ersten Anschein“ einer der Ausschlussgründe nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a oder b vorliegt, müssen eindeutige und nachvollziehbare Indizien vorliegen, andernfalls ist dieser zu streichen. Bei einem bloßen Verdacht verstößt der Mitgliedstaat gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

2.6 Neuansiedlungsplan und gezielte Neuansiedlungsregelungen (Artikel 7 und 8)

2.6.1 Der EWSA begrüßt es, wenn flexibel auf Fluktuationen bei den Migrationsströmen und Veränderungen internationaler Gegebenheiten reagiert werden kann. Er fordert aber im Einklang mit dem UNHCR und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen⁽⁵⁾, dass die Anzahl der neu anzusiedelnden Personen anders als in Artikel 7 unbedingt als eine Mindestzahl definiert sowie als Grundlage des voraussichtlichen Neuansiedlungsbedarfs der jährliche Bericht des UNHCR⁽⁶⁾ herangezogen wird. Der EWSA erachtet einen Umfang von mindestens 25 % des vom UNHCR ermittelten globalen Neuansiedlungsbedarfs für Europa als angemessen.

2.6.2 Der EWSA hat Bedenken hinsichtlich der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Umsetzung des jährlichen Neuansiedlungsplans. Zweifel begründen die bisherige Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015, aber auch die von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems⁽⁷⁾ und die Berichte der Kommission über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei⁽⁸⁾.

⁽⁵⁾ „Joint Comments Paper“ von Caritas Europe, CCME, ECRE, ICMC Europe, IRC, EU-Büro des Roten Kreuzes, 14. November 2016.

⁽⁶⁾ Schätzung des weltweiten Neuansiedlungsbedarfs für 2016 durch den UNHCR.

⁽⁷⁾ IP/15/6228.

⁽⁸⁾ COM(2016) 349 final.

2.6.3 In Artikel 8 ist deutlicher zwischen dem Neuansiedlungsrahmen des UNHCR und Neuansiedlungsmaßnahmen und anderer legaler Einreisewege der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder anderer Akteure zu differenzieren. Der EWSA begrüßt generell einen im EU-Neuansiedlungsrahmen institutionalisierten Drei-Parteien-Ansatz, nach dem Neuansiedlungen durch den UNHCR, die Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie durch private/zivilgesellschaftliche Akteure erfolgen.

2.7 *Einwilligung (Artikel 9)*

2.7.1 Während das Neuansiedlungsverfahren gemäß den Artikeln 10 und 11 auf der Einwilligung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen basieren muss, dürfen Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die die Neuansiedlung in einem bestimmten Mitgliedstaat z. B. aus familiären, sozialen oder kulturellen Gründen abgelehnt haben, nicht von der Neuansiedlung in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschlossen werden.

2.8 *Regel- und Eilverfahren (Artikel 10, 11)*

2.8.1 Der EWSA weist dem UNHCR bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen eine Schlüsselrolle zu. Eine Agentur der Union für Asyl, deren Zweck und Aufgabendossier zuvor noch konkret von der Kommission darzulegen sind, oder einschlägige internationale Gremien können den UNHCR unterstützen. Der EWSA stellt Sonderrechte wie im Falle der Erklärung EU-Türkei infrage, durch die der Drittstaat anstelle des UNHCR eine Auswahl der Ausreisenden trifft; die Einhaltung der Grundrechte nach der GFK, der Charta und der EMRK ist sonst nicht gewährleistet.

2.8.2 Laut dem Vorschlag sollte die Neuansiedlung der bevorzugte Weg für die Erlangung internationalen Schutzes im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein und nicht zu einem zusätzlichen Asylverfahren führen. Solche Einschränkungen können das Recht auf Asyl eines Schutzbedürftigen antasten. Es muss die Möglichkeit gewährleistet sein, auch auf anderem Wege Asyl im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu beantragen; andernfalls könnte dies ein Verstoß gegen das Recht und die Pflicht der Schutz suchenden Person sein, Asyl im Erstaufnahmeland in der Union zu beantragen.

2.8.3 Der EWSA mahnt an, dass bei der Integration der neu angesiedelten Personen in einem Mitgliedstaat ein Konflikt mit dem subsidiären Schutzstatus im Rahmen des Eilverfahrens (Artikel 11) entsteht. Im Mitgliedstaat der Neuansiedlung muss nämlich die Flüchtlingseigenschaft einer Person erneut geprüft und kann daher unter Umständen abgelehnt werden. Von der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ist daher abzusehen, da das Eilverfahren aufgrund der Dringlichkeit beispielsweise medizinischer Versorgung erfolgt. In beiden Verfahren sind die Voraussetzungen für die vollständige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen⁽⁹⁾.

2.9 *Hochrangiger Ausschuss (Artikel 13)*

2.9.1 Der EWSA empfiehlt eine über die Konsultation hinausgehende Festlegung des jährlichen Neuansiedlungsplans der Kommission mit dem Hochrangigen Ausschuss und seine verbindliche Umsetzung. Den Vorsitz sollten sich Kommission und Parlament in enger Kooperation mit der Zivilgesellschaft teilen. Auch der EWSA als Stimme der Zivilgesellschaft sollte als Mitglied des Hochrangigen Ausschusses oder zumindest in Form einer ständigen Teilnahme mit Beobachter- oder Beraterstatus vertreten sein.

2.9.2 Der EWSA fordert, dass eine Asylagentur der Union, der UNHCR und der IOM ständige Mitglieder des Hochrangigen Ausschusses sind.

2.10 *Ausübung übertragener Befugnisse*

Der EWSA befürwortet mit Blick auf einen delegierten Rechtsakt der Kommission, der gemäß Artikel 10 Absatz 9 erlassen wurde, die Einrichtung eines Vetorechts und Widerrufs durch das Parlament und den Rat.

2.11 *Assoziierung von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz*

Der EWSA unterstützt ausdrücklich die Teilhabe assoziierter Staaten an der Umsetzung der Neuansiedlungspläne und am Hochrangigen Ausschuss. Der EWSA empfiehlt, das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark zur Teilnahme einzuladen.

⁽⁹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 144; SOC/547 zum Reformpaket II „Gemeinsames europäisches Asylsystem“, Brüssel, 14. Dezember 2016 und der Genfer Konvention von 1951 (siehe Seite ... dieses Amtsblatts).

3. Spezifische Empfehlungen

3.1 *Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der jährlichen Neuansiedlungspläne*

3.1.1 Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten der Union und die internationale Staatengemeinschaft an dieser Stelle erneut zu mehr Verantwortungsübernahme gegenüber internationalen Schutzbedürftigen, zu mehr Solidarität mit Drittstaaten und Regionen, in die oder innerhalb derer vertrieben wurde, sowie zu verstärkten Anstrengungen zur Neuansiedlung und der freiwilligen Aufnahme aus humanitären Gründen auf.

3.1.2 Der Ausschuss fordert von der Union und den Mitgliedstaaten, dass sie ihren bisherigen Verpflichtungen zur Um- und Neuansiedlung im Rahmen der Ratsbeschlüsse von Juli und September 2015 nachkommen, dabei die begrenzte Aufnahmekapazität eines Mitgliedstaates wie Griechenland stärker berücksichtigen und mehr Anstrengungen für die Schaffung eines solidarischen Neuansiedlungsrahmens der Union und eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zeigen. Der EWSA empfiehlt, angesichts der laut UNHCR-Angaben weltweit 65,3 Millionen international Schutzsuchenden mehr Engagement zu zeigen und jährlich bei Weitem mehr als 20 000 schutzbedürftige Personen neu anzusiedeln.

3.1.3 Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, umgehend ihre institutionelle Präsenz in Herkunfts- und Transitländern auszuweiten, Botschaften und Konsulate oder zu errichtende Migrationszentren in die Lage zu versetzen, zügig die jeweilige Schutzbedürftigkeit auf Basis der Dossiers des UNHCR zuzuerkennen und die Neuansiedlung in die Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Damit wäre ein zusätzlicher Beitrag für den Aufbau der für die Neuansiedlungspläne der Union benötigten Infrastruktur geleistet.

3.2 *Zusammenarbeit*

3.2.1 Der EWSA empfiehlt, eine enge Partnerschaft mit dem UNHCR aufgrund seiner international anerkannten Expertise zu institutionalisieren. Flankierend können ähnliche Partnerschaften mit der IOM und anderen zertifizierten zivilgesellschaftlichen Organisationen wie der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) oder dem Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) eingegangen werden. Der EWSA ermutigt die Mitgliedstaaten, die Bürger und die zivilgesellschaftlichen Organisationen frühzeitig auf lokaler Ebene einzubeziehen, um die Unterstützung durch die Gemeinschaft vor Ort zu gewährleisten und damit die Chancen für eine erfolgreiche Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge zu erhöhen.

3.2.2 Auch alternative Aufnahme- und Finanzierungsprogramme beispielsweise von Einzelpersonen, Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen (inklusive Sozialverbänden) oder anderen interessierten Gruppen sind in Betracht zu ziehen, um legale Einreisewege in die Union zu schaffen. Dies kann den europäischen Neuanstellungsplan sinnvoll ergänzen, darf ihn jedoch keinesfalls ersetzen. Der EWSA hebt in diesem Zusammenhang lobend das kanadische „Private Sponsorship Program“ hervor. Zivilgesellschaft, Sozialpartner und lokale Gebietskörperschaften erfüllen wichtige und integrative Funktionen nach der Neuansiedlung einer Person, daher sollten sie so früh wie möglich in den Planungs- und Entscheidungsprozessen im Neuansiedlungsrahmen involviert sein.

3.2.3 Private Aufnahmeprogramme sollten von den Mitgliedstaaten regelmäßig evaluiert werden, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der Charta, EMRK und GFK gewahrt und nicht anderweitige Interessen damit verfolgt werden. Die im Rahmen privater Aufnahmeprogramme neu anzusiedelnden Personen müssen die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Im Aufnahmeland erhalten sie den gleichen rechtlichen Status wie durch staatliche Programme eingereiste Flüchtlinge.

Brüssel, den 25. Januar 2017

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Georges DASSIS
